

# Gemeinde Veitshöchheim



## FRIEDHOFSSATZUNG

Die Gemeinde Veitshöchheim, Landkreis Würzburg, erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl.S.519) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl.S.525) folgende vom Landratsamt Würzburg mit Verfügung vom 10.12.1979, Nr. II/1-028-48, rechtsaufsichtlich genehmigte Friedhofs- und Bestattungssatzung.

### TEIL I

#### ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

##### § 1

#### Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält die Gemeinde Veitshöchheim die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu dienen folgende Einrichtungen:

1. der Friedhof an der Martinskapelle (Alt- und Neuteil)
2. der Waldfriedhof
3. die gemeindeeigenen Leichenhäuser

##### § 2

#### Benutzung und Verwaltung

1. Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Veitshöchheim.

# GEBÜHRENSATZUNG

## ZUR FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund des Art. 2 in Verbindung mit Art. 8 KAG (BayRS 2024-1-I) in der derzeit gültigen Fassung folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

### § 1 GEBÜHRENPFLICHT

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

### § 2 GEBÜHRENARTEN UND DEREN HÖHE

#### A. FRIEDHOF AN DER MARTINSKAPELLE

- Einzelgrab mit einer Laufzeit von 15 Jahren 210 EURO
- Familiengrab (Doppelgrab) mit einer Laufzeit von 20 Jahren 500 EURO
- Urnengrab mit einer Laufzeit von 20 Jahren 100 EURO
- Kindergrab (Bestattung von Kindern unter 8 Jahren) mit einer Laufzeit von 10 Jahren 100 EURO

#### B. WALDFRIEDHOF

- Einzelgrab mit einer Laufzeit von 15 Jahren 420 EURO
- Familiengrab (Doppelgrab) mit einer Laufzeit von 20 Jahren 1000 EURO
- Urnengrab mit einer Laufzeit von 20 Jahren 210 EURO
- Kindergrab (Bestattung von Kindern unter 8 Jahren) mit einer Laufzeit von 10 Jahren 210 EURO
- Urnennische in der Urnenwand mit einer Laufzeit von 15 Jahren 510 EURO

Bei der Neu- oder Wiederbelegung einer Grabstelle ist das Benutzungsrecht auf die Zeit zu verlängern, dass eine Nutzungsdauer entsprechend der Ruhefrist gemäß § 29 der Friedhofssatzung erreicht wird.

#### C. BESTATTUNGSGEBÜHREN

Für die Grabherstellung (Graböffnen, Grabschließen, Abfuhr des Erdreiches)

- Normaltiefe 410 EURO
- Zuschlag für Tieferlegung 70 EURO
- Urnengrab 90 EURO
- Kindergrab bis 1 m Sarggröße 110 EURO

#### D. SONSTIGE GEBÜHREN

- Benutzung des Leichenhauses 60 EURO
- Durchführung Trauerfeier und Bestattung (Vorbereitung, Aufbahrung und Durchführung) 100 EURO
- Durchführung Trauerfeier (Vorbereitung, Aufbahrung und Durchführung) 50 EURO
- je Sarg-, Kreuz- und Urnenträger bei der Bestattungsfeier 30 EURO

#### E. VERWALTUNGSKOSTEN

Für Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Genehmigung gewerblicher Arbeiten für jedes angefangene Jahr 80 EURO
- Genehmigung zur einmaligen Vornahme gewerblicher Arbeiten 10 EURO

- Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmals 10 EURO
- Ausnahmen und Einzelanordnungen 10 EURO

Anfallende Auslagen werden nach den Art. 12 und 13 der Bayer. Kostengesetzes berechnet.

Für Dienstleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde Veitshöchheim gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.

Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherung zustehen.

### § 3

## GEBÜHRENPFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde Veitshöchheim erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung bzw. der Verlängerung des Benutzungsrechtes oder der Inanspruchnahme der Leistung. Gebühren werden mit der Festsetzung, der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit deren Entstehung fällig.

### § 4

## INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt am 01.06.2001 in Kraft. Bis einschließlich 31. Dezember 2001 gelten die in DM ausgewiesenen Beträge, ab dem 01. Januar 2002 die Beträge in EURO.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 17.01.1980 außer Kraft.

Veitshöchheim, den 03. Mai 2001

Gemeinde Veitshöchheim

gez.

Rainer Kinzkofer, 1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde am 14. Mai 2001 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Veitshöchheim (Veitshöchheimer Mitteilungen Nr. 19/2001) und durch Aushang an den Amtstafeln in der Zeit vom 09. Mai 2001 bis 25. Mai 2001 öffentlich bekannt gemacht.

Veitshöchheim, den 31. Mai 2001

gez. Rainer Kinzkofer

1. Bürgermeister

## **TEIL II DIE FRIEDHÖFE**

### **§ 3 Benutzungsrecht**

1. In den Friedhöfen werden alle Personen bestattet, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Veitshöchheim hatten, sowie diejenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.
2. Andere Personen können mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Veitshöchheim beigesetzt werden.

## **TEIL III DIE LEICHENHÄUSER**

### **§ 4 Benutzung der Leichenhäuser**

1. Die Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt.
3. Die Aufbahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
4. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Veitshöchheim und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

### **§ 5 Benutzungszwang**

1. Soweit nicht eine Überführung vom Sterbehaus nach auswärts erfolgt, müssen alle im Gemeindegebiet Verstorbenen nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach Eintritt des Todes in dem Leichenhaus verbracht werden. Die Nachtstunden von 18.00 – 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beisetzung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird.

## **TEIL IV DIE LEICHENTRANSPORTMITTEL**

### **§ 6 Leichentransport**

1. Die Gemeinde Veitshöchheim unterhält keine Leichentransportmittel.
2. Der Transport der Leichen zum Friedhof sowie die Überführung von Leichen in andere Gemeinden wird von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt, soweit die Angehörigen hiermit nicht selbst ein anerkanntes Bestattungsunternehmen beauftragen.

## **TEIL V FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL**

### **§ 7 Leichenperson**

Die Verrichtungen des Reinigens, Umkleidens und die Einsargung der Leichen werden von Angehörigen des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmens durchgeführt. Die Angehörigen können mit diesen Verrichtungen auch selbst ein anerkanntes Bestattungsunternehmen beauftragen.

### **§ 8 Leichenträger**

Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt. Auf Wunsch der Angehörigen können auch andere Personen (Angehörige von Vereinen u.ä.) die Tätigkeit als Leichenträger übernehmen.

### **§ 9 Leichenbestatter**

Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Bestattungsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

## **TEIL VI GRABSTÄTTEN**

### **§ 10 Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber (einzelne Grabstellen)
- b) Familiengräber (mehrere Grabstellen)
- c) Kinder- und Urnengräber

### **§ 11 Einzelgräber**

1. Einzelgräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) zur Belegung zur Verfügung gestellt.
2. Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Einzelgrabes mit einer weiteren Leiche nur dann zulässig, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung durchgeführt wurde.
3. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Zeit hinausreicht, für die das Nutzungsrecht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

### **§ 12 Familiengräber**

1. An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld (mehrere Grabstellen) kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

2. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von 20 Jahren verliehen.
3. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Zeit hinausreicht, für die das Nutzungsrecht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
4. Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen; es können auch mehrere Grabstellen zu einem Familiengrab zusammengefasst werden.
5. Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Familiengrabes mit einer weiteren Leiche nur dann zulässig, wenn für die zuerst verstorbenen Personen vor Aushebung des Grabes eine Tieferlegung durchgeführt wurde.

### **§ 13**

#### **Urnen- und Kindergräber**

1. Für die Beisetzung von Urnen und Kleinkindern stellt die Gemeinde besondere Grabstellen zur Verfügung.
2. Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
3. In einem Urnengrab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je qm.

### **§ 14**

#### **Größe der Gräber**

1. Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

##### A) Friedhof an der Martinskapelle (Altteil):

- |                   |               |
|-------------------|---------------|
| a) Einzelgräber   | Länge 2,10 m  |
|                   | Breite 0,90 m |
| b) Familiengräber | Länge 2,10 m  |
|                   | Breite 1,80 m |

##### B) Friedhof an der Martinskapelle (Neuteil):

- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| a) Einzelgräber            | Länge 2,40 m  |
|                            | Breite 0,90 m |
| b) Familiengräber          | Länge 2,40 m  |
|                            | Breite 2,00 m |
| c) Kinder- und Urnengräber | Länge 1,20 m  |
|                            | Breite 0,60 m |

##### C) Waldfriedhof

- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| a) Einzelgräber            | Länge 2,50 m  |
|                            | Breite 1,10 m |
| b) Familiengräber          | Länge 2,50 m  |
|                            | Breite 2,20 m |
| c) Kinder- und Urnengräber | Länge 1,00 m  |
|                            | Breite 1,00 m |

2. Der Abstand von Grab zu Grab beträgt

- a) im Friedhof an der Martinskapelle (Altteil) höchstens 30 cm
- b) im Friedhof an der Martinskapelle (Neuteil) kein Abstand
- c) im Waldfriedhof 30 cm.

3. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt:

- a) für Personen über 8 Jahren 1,80 m
- b) für Kinder bis zu 8 Jahren 1,30 m

Bei Urnenbeisetzungen ist die Tiefe so zu bemessen, dass diese mindestens 0,50 m mit Erde bedeckt sind. Die Maße sind ab Erdoberfläche gerechnet.

Die Tiefe des Grabes bei Tieferlegungen (§ 11 Abs. 2; § 12 Abs. 5) beträgt bis zur Oberkante des Sarges 2,40 m.

## **§ 15**

### **Rechte an Grabstätten**

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
3. Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen.
4. Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
5. Das Nutzungsrecht wird
  - a) bei Familiengräber auf 20 Jahre (zwei- u. mehrstellige Gräber)
  - b) bei Einzelgräbern auf 15 Jahre
  - c) bei Kindergräbern auf 10 Jahre
  - d) bei Urnengräber auf 20 Jahrefestgesetzt.
6. In den Grabstätten können der Inhaber des Benutzungsrechts und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige gelten: der Ehegatte, die Eltern, die Kinder und unverheiratete Geschwister. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 16**

### **Umschreibung des Benutzungsrechts**

1. Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
2. Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf den Ehegatten, die Kinder, die Eltern oder Geschwister in der genannten Reihenfolge über. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

## **§ 17**

### **Verzicht auf Grabbenutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

## **§ 18**

### **Beschränkungen der Rechte an Grabstätten**

1. Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grabe Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich.
2. Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen; es kann auch von der Gemeinde abgelöst werden.

## **§ 19**

### **Unterhaltung der Gräber**

1. Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch anzulegen und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instand gehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Benutzungsberechtigten durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden.
3. Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.

## **§ 20**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- A) Allgemeines
1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
  2. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
  3. Die Gehölze neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- B) Zusätzliche Bestimmungen für den Friedhof an der Martinskapelle (Neuteil)
- Eine Einfassung des Grabes zu den Nachbargräbern hin ist nicht zulässig.
- C) Zusätzliche Bestimmungen für den Waldfriedhof
1. Die Bepflanzung der Gräber ist dem besonderen Charakter des Friedhofes anzupassen; auf Zierform geschnittene Pflanzen dürfen nicht verwendet werden. Die Pflanzen sind im Erdboden zu pflanzen. Schnittblumen dürfen nur in Gefäßen, die sich nach Form und Farbe für den Waldfriedhof eignen, aufgestellt werden. Grabschmuck aus Papier, Blech oder Kunststoff ist nicht zugelassen.
  2. Die Grabflächen sind bündig mit der Plattenumfassung herzustellen; Grabhügel sind nicht zulässig.

3. Eine Einfassung der Grabflächen mit Steinen oder Pflanzen ist nicht zulässig. Die Verwendung von Trittplatten, Sand und Kies auf den Gräbern ist nicht gestattet.

## **§ 21**

### **Grabdenkmäler und Einfriedungen**

#### **A) Allgemeines**

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen, um die Rechte anderer auf pietätvolles Gedenken an die Verstorbenen oder die würdige Ausgestaltung des Bestattungsortes sicherzustellen.
2. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler u.ä. können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.
3. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
4. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§ 22) dieser Satzung entspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
6. Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrage Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfriedungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.  

Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
7. In den einzelnen Grabfeldern müssen die Vorderseiten der Denkmäler und Sockeln genau in Reihenflucht gesetzt werden.

#### **B) Zusätzliche Bestimmungen für den Waldfriedhof**

1. Für Grabdenkmäler dürfen nur Natursteinarten Verwendung finden. Es sind jedoch keine weißen oder schwarzen Steinarten zugelassen. Die Steine müssen allseitig in steinmetzmäßiger Art bearbeitet sein (gespitzt, gebeilt, gestockt, gesprengt). Schriftblossen können halb geschliffen oder gesandelt sein.
2. Alle Grabdenkmäler die nicht den Vorschriften der Ziff. 1 entsprechen, insbesondere weiße und schwarze, sowie polierte und feingeschliffene Grabdenkmäler können in einem besonderen Grabfeld zur Aufstellung kommen.

3. An oder auf den Steinen dürfen keine anderen Materialien angebracht werden.
4. Die Steine müssen monolithisch, also auch ohne eigenen Sockel ausgeführt werden.
5. Grabmale aus Holz sind zugelassen, wenn sie im Naturton verwendet werden.

## **§ 22**

### **Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen**

- A) Für den Friedhof an der Martinskapelle (Alt- und Neuteil)
1. Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
 

a)	bei Kindergräbern	Höhe 1,00 m	Breite 0,50 m
b)	bei Einzelgräbern	Höhe 1,50 m	Breite 0,80 m
c)	bei Familiengräbern	Höhe 1,50 m	Breite 2,00 m
  2. Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
    - a) 0,60 m bei Kindergräbern
    - b) 0,90 m bei Einzelgräbern
    - c) 2,00 m bei Familiengräbern
- B) Für den Waldfriedhof
1. Bei Kinder- und Urnengräbern bis 0,100 m<sup>3</sup> Inhalt  
Höhe bis 0,50 m, Stärke mindestens 0,20 m
  2. Bei Einzelgrabstellen bis 0,200 m<sup>3</sup> Inhalt  
Höhe bis 1,10 m, Stärke mindestens 0,20 m
  3. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen bis 0,300 m<sup>3</sup> Inhalt  
Höhe bis 1,10 m, Stärke mindestens 0,20 m
  4. Es können stehende und liegende Grabmale zur Verwendung kommen.

## **§ 23**

### **Grabmalgestaltung**

1. Jedes Grabdenkmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
2. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
3. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

## **§ 24**

### **Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

1. Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben.

ben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten der Benutzungsberechtigten beseitigen.

2. Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
3. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, wird die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise ersetzt.
4. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **§ 25**

### **Arbeiten im Friedhof**

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt werden oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Anmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
4. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswegen mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

## **§ 26**

### **Haftung**

1. Die Nutzungsberechtigten und die in ihrem Auftrag Handelnden sind für alle Schäden verantwortlich, die vom Grab, einschließlich Einfassung, seinem Gewächs und insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen verursacht werden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstellen entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grab-

denkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Nutzungsberechtigten verursacht werden.

## **TEIL VII BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 27 Allgemeines**

1. Die Bestattung wird durch den von der Gemeinde beauftragten Leichenbestatter durchgeführt.
2. Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
3. Ein Grab muss spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

### **§ 28 Bestattung**

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Leichenbestatter im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest. Ein Anspruch auf Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen besteht nicht.
2. Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Leichenbestatters zum Grabe geleitet.
3. Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.
4. Bestattungs- und Totengedenkfeiern und die Ausgestaltung der Grabstätten dürfen das religiöse Empfinden der Kirchen, Religionsgemeinschaften usw. nicht verletzen.

### **§ 29 Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Verstorbene über 8 Jahre bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 15 Jahre, für Verstorbene bis zu 8 Jahren wird sie auf 10 Jahre festgesetzt.

### **§ 30 Leichenausgrabungen und Umbettungen**

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom Friedhofspersonal oder sonstigen von der Gemeinde beauftragten Personen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof statthaft. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
2. Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

4. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit gestorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
5. Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen sollen, anerkannten Bestattungsunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **TEIL VIII ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 31 Besuchszeiten**

1. Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
2. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

### **§ 32 Verhalten im Friedhof**

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

### **§ 33 Verbote**

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen (vgl. Art. 17, Abs. 3, Ziff. 2 LStVG, wonach mit Geldbuße bis zu 150,-- DM belegt werden kann, wer einen Hund auf einen Friedhof mitnimmt),
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 25 Abs. 5 ausgeführt werden.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,

11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde oder ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.

### **§ 34**

#### **Gebühren und Kosten**

Die Grabplatzgebühren, die Überführungs- und Bestattungsgebühren, die Leichenhausbenutzungsgebühren und die sonstigen Gebühren sind in einer besonderen Satzung geregelt.

### **§ 35**

#### **Ersatzvornahme**

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die in dieser Satzung vorgeschriebenen Bestimmungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht eingehalten hat, so ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben eingehoben.

### **§ 36**

#### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 19 sein Grab nicht innerhalb 6 Monaten angelegt bzw. dauernd instand hält;
2. Grabdenkmäler ohne Erlaubnis der Gemeinde aufstellt bzw. aufstellen läßt (§ 21),
3. ohne Erlaubnis der Gemeinde gewerbsmäßig Arbeiten im Friedhof ausführt (§ 25),
4. den Verboten des § 33 zuwiderhandelt.

### **§ 37**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung (= am 30.01.1980) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. August 1971 außer Kraft.